

SATZUNG

der

**RUDER-CLUB
DEUTSCHLAND
STIFTUNG
RUDERN**

Präambel

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2003 in Eschwege beschlossen die Mitglieder des aus dem am 06. August 1967 gegründeten alten „RCD 1967 e. V.“ hervorgegangen.

„RUDERCLUB DEUTSCHLAND 1967 – FÖRDERVEREIN DES DEUTSCHEN RUDERSPORTS E. V.“

dessen Beendigung zum 31.12.2003 und die Übertragung der vorhandenen Vermögenswerte auf die

**RUDER-CLUB
DEUTSCHLAND
STIFTUNG
RUDERN**

Die STIFTUNG wird die Absichten der Mitglieder des „RUDERCLUB DEUTSCHLAND 1967 – FÖRDERVEREIN DES DEUTSCHEN RUDERSPORTS E. V.“ in der Förderung des deutschen Rudersports fortführen.

Der Verein wurde gegründet aus der Idee von Deutschen-, Europa- und Weltmeistern und Olympiateilnehmern, die Ideale von Amateuren den nachfolgenden Rennrudern weiterzugeben in dem Sinne, die Jüngeren zu unterstützen, wie es zuvor durch die alten Ruderinnen und Ruderer bei den Gründungsmitgliedern geschah. Einige Gründungsmitglieder, die in Köln zum Notar gingen,

Hermi Heyden, Hansjoachim Hannemann, Peter Betz, Toni Siebenhaar, Carl Anton Rom,
Heinz Loosen, Manfred Fitze

waren zu Zeiten des geteilten Deutschlands noch Deutsche Meister aus der Zeit einer Nationalvertretung auf Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen. Sie waren der Hoffnung, dass es wieder zu einem Deutschland kommen und nur eine Deutsche Meisterschaft geben möge und dass Ruderkameraden in und aus der DDR dem Ruderclub Deutschland beitreten könnten. Das sollte der Name „Ruderclub Deutschland 1967 e. V.“ ausdrücken ohne politisch bevormunden zu wollen.

Nach der Übertragung der Vermögenswerte des „**RUDERCLUB DEUTSCHLAND 1967 – FÖRDERVEREIN DES DEUTSCHEN RUDERSPORTS E. V.**“ erwarten die ehemaligen Mitglieder des alten „RCD 1967 e. V.“, dass die Stiftung sich wie bisher weiterhin im Sinne der Gründer verhält.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

**R U D E R - C L U B
D E U T S C H L A N D
S T I F T U N G
R U D E R N**

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schweinfurt.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des deutschen Rudersports durch geeignete Maßnahmen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Bereitstellung von Geldmitteln für das Rennrudern einschließlich nicht olympischer Bootsklassen und das Para-Rudern (z.B. Paralympics).
 - b) Beschaffung von Booten, Riemen, Skulls, Ergometern und sonstigen Sportgeräten für die Nachwuchsförderung in Rudervereinen auf dem Gebiet des Renn-, Wander- und Para-Ruderns.
 - c) Bereitstellung von Mitteln zur Teilnahme an Lehrgängen und Trainingslagern des Deutschen Ruderverbandes und World Rowing.
 - d) Bereitstellung von Mitteln zur Teilnahme an internationalen Ruderwettkämpfen, Jugendruderlagern und ähnlichen Veranstaltungen des DRV und World Rowing.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlich-rechtlichen Einrichtung finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen der Stiftung beträgt € 50.000,00 (in Worten € Fünzigtausend).
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat,
 3. das Kuratorium.
4. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden nur für Mitglieder des Vorstands ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Deren Höhe richtet sich nach steuerlichen Vorschriften.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder der Stiftung dürfen keine Mitglieder des Stiftungsrates sein. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt, mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen des Stiftungsrates im Amt.
3. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n, die/der die/den Vorsitzende/-n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
4. Der Stiftungsvorstand wählt ein Mitglied des Vorstands zum Schatzmeister.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten, unter denen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.
3. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend der Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind besonders:

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
4. Einberufungen zur Mitgliederversammlung
5. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die

Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

2. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand kann mit Genehmigung des Stiftungsrates einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestimmen, wenn die Dimensionen der Stiftung dieses zwingend erforderlich machen sollte.
5. Der/die Geschäftsführer/-in kann auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Mehrfache Vertragsverlängerung ist möglich.
6. Der/die Geschäftsführer/in erledigt die Geschäfte der Stiftungsverwaltung nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes. Er/Sie kann zu Vorstandssitzungen und Stiftungsratssitzungen hinzugezogen werden.

§ 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Kuratorium aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes gewählt, wobei die/der Vorsitzende/-r, und ein weiteres Vorstandsmitglied des Deutschen Ruderverbandes geborene Mitglieder des Stiftungsrates sind.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. gewählt. Mehrfache Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung bzw. Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

2. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/-n und eine/einen stellvertretende/-n Vorsitzende/-n der die/den Vorsitzende/-n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1;

2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2;
3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3;
4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vgl. § 9 Abs. 2;
5. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Arbeitstagen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats sind sie dazu verpflichtet.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhebt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 15 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 15 dieser Satzung.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands, des Stiftungsrates und der/dem Vorsitzenden und der/dem stellv. Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstands der Stiftung und/oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Kuratoriums aus seiner Mitte eine/-en Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n, der die/den Vorsitzende/-n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Die Posten werden mit den beiden Kandidaten besetzt, die die höchste bzw. zweithöchste Anzahl der abgegebenen Stimmen bei der Wahl erhalten.

§ 14

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fördert die Zwecke der Stiftung und berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Das Kuratorium wählt den Stiftungsrat.
3. Mitglieder des Kuratoriums dürfen bei der Wahl des Stiftungsrates nicht abstimmen, wenn sie zur Wahl zum Stiftungsrat zur Verfügung stehen oder über ein Mitglied im Stiftungsrat eine Sonderabstimmung stattfindet.

Zu allen Beschlüssen und Wahlen erhält das Kuratorium Vorschläge des Stiftungsvorstands.

§ 15

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungsnamens und Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 19) wirksam.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an Ruder-Club Deutschland e. V. ersatzweise an den Deutschen Ruderverband bzw. dessen Nachfolgeorganisation.

§ 17

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 18
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Genehmigt
von der Regierung von Unterfranken
mit AS vom 24.03.2022 Nr. 44 - 1222. 1135-1